

# Rödl & Partner

## NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:  
März  
2024

Informationen über Recht, Steuern und  
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

[www.roedl.cz/de](http://www.roedl.cz/de)



Czech Law Firm  
of the Year 2012-2023



### Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

#### → Recht aktuell

- Ansprüche des Geschädigten direkt gegen den Versicherer des Schädigers: Wunsch oder Realität?
  - Cybersicherheit im Jahr 2024: Neue Beratungsleistungen von Rödl & Partner in Zusammenarbeit mit der Cybrella s.r.o.
- 

#### → Steuern aktuell

- Grundsteuer im Jahr 2024 – Neue Schreiben der Generalfinanzdirektion
- Können an Sie Lizenzgebühren steuerfrei gewährt werden?

→ Recht aktuell

## Ansprüche des Geschädigten direkt gegen den Versicherer des Schädigers: Wunsch oder Realität?

Wenn Ihnen ein Schaden entstanden ist, haben Sie das Recht, den Ersatz dieses Schadens direkt vom Schädiger zu verlangen. Nicht immer ist der Schädiger zahlungsfähig und in der Lage, den Schaden zu ersetzen, aber oft ist er versichert.

von Alice Kubová Bártková, Kristýna Nováková  
Rödl & Partner Prag

Das unmittelbare Recht des Geschädigten auf eine Leistung aus der Haftpflichtversicherung des Schädigers ist im tschechischen Rechtssystem verankert, z. B. im Gesetz über die Kfz-Versicherung (im Tschechischen lautet die volle Bezeichnung „Haftung für Schäden, die durch den Betrieb von Fahrzeugen verursacht werden“).

Ansonsten sieht das tschechische Recht leider grundsätzlich keinen direkten Anspruch des Geschädigten auf eine Versicherungsleistung gegen den Versicherer des Schädigers vor, im Gegensatz zu den Gesetzen einiger anderer EU-Mitgliedstaaten.

### Rechtsprechung und ein möglicher Durchbruch

Einen Durchbruch auch in Bezug auf andere Ansprüche als solche aus der Kfz-Haftpflichtversicherung stellt die Entscheidung des Obersten Gerichts der Tschechischen Republik vom 30. Juni 2013, Aktenzeichen 29 Cdo 2304/2022 dar, in der es heißt: „Nachdem das Insolvenzgericht entschieden hat, dass der Versicherte der Kfz-Haftpflichtversicherung in Insolvenz geraten ist und über sein Vermögen ein Konkurs eröffnet wurde, ist der Insolvenz-

verwalter des Versicherten, der dem Geschädigten den verursachten Schaden nicht ersetzt hat, berechtigt, im Feststellungsverfahren zu verlangen, dass der Versicherer in seinem Namen den verursachten Schaden direkt an den Versicherten zahlt (Anmerkung der Autoren: Im Zusammenhang mit der vollständigen Urteilsbegründung handelt es sich offensichtlich um einen Schreibfehler, gemeint ist „an den Geschädigten“). Er ist jedoch nicht berechtigt, die Auszahlung der Versicherungsleistung in die Masse zu verlangen“.

Obwohl klar ist, dass es sich auch hier nicht eindeutig um einen direkten Anspruch des Geschädigten gegen den sogenannten Haftpflichtversicherer des Schädigers handelt, hat der Insolvenzverwalter des Schädigers grundsätzlich einen solchen Anspruch gegen den Versicherer. Jedoch kann er nicht die Auszahlung der Versicherungsleistung in die Masse des Schädigers verlangen, sondern nur deren vollständige Auszahlung direkt an den Geschädigten.

Voraussetzung für ein solches Verfahren und eine solche Lösung auf Seiten des Geschädigten ist, dass über das Vermögen des Schädigers wegen Insolvenz ein Insolvenzverfahren eröffnet und die Insolvenz im Wege des Konkurses abgewickelt wird. Gleichzeitig muss natürlich der Geschädigte als Gläubiger in einem solchen Insolvenzverfahren seine Forderung rechtzeitig und ordnungsgemäß anmelden. Dann hat der Geschädigte als Gläubiger nach dem Insolvenzgesetz bestimmte Möglichkeiten, auf den Insolvenzverwalter einzuwirken, um die Versicherungsleistung ordnungsgemäß beim Versicherer einzutreiben. Wesentlich wird auch sein, dass der Versicherungsvertrag zum maßgeb-

Bei Insolvenz eines Frachtführers ist es unter bestimmten Bedingungen auch möglich, den Schaden als Versicherungsleistung gegenüber seinem Haftpflichtversicherer geltend zu machen



lichen Zeitpunkt wirksam war (z.B. auch mit Blick auf Prämienzahlungen während des maßgeblichen Zeitraums) und dass der Schaden aus dieser Versicherung nach seinen Bedingungen (z. B. hinsichtlich der Definition des Versicherungsfalls in den Versicherungsbedingungen, der Definition der Pflichten des Versicherten usw.) liquide ist.

Unsere Berater unterstützen Sie gerne bei Beurteilung Ihres Anspruchs gegenüber dem Versicherer eines Schädigers, aber auch bei der Suche nach einer geeigneten Vorgehensweise im Insolvenzverfahren des Schädigers.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Alice Kubová Bártková, M.E.S.  
advokátka  
(Rechtsanwältin CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 720  
[alice.bartkova@roedl.com](mailto:alice.bartkova@roedl.com)

→ Recht aktuell

## Cybersicherheit im Jahr 2024: Neue Beratungsleistungen von Rödl & Partner in Zusammenarbeit mit der Cybrela s.r.o.

Das neue tschechische Cybersicherheitsgesetz mit begleitenden Verordnungen durchlief gerade das interministerielle Anmerkungsverfahren und wird demnächst der tschechischen Regierung zur Diskussion vorgelegt. Wenn alles problemlos verläuft, soll es bereits im Herbst 2024 in Kraft treten. Die Gewährleistung eines bestimmten Maßes an Cybersicherheit ist zweifellos eine tagtägliche Notwendigkeit für Unternehmen, und das neue Gesetz wird darüber hinaus eine Reihe von Verpflichtungen für öffentliche und private Einrichtungen mit sich bringen. Der erste Schritt besteht darin, zu prüfen, ob ein Unternehmen so genannte regulierte Dienste anbietet, die unter das neue Gesetz fallen, und wenn ja, in welchem Umfang.

Sie sind sich nicht sicher, ob Sie regulierte Dienste anbieten, oder Sie wissen bereits,

dass Sie zu den „Glücklichen“ gehören, und suchen nach einem praktischen Weg, das Thema anzugehen? Gemeinsam mit dem Beratungsunternehmen Cybrela s.r.o. bieten wir Rechtsberatung und umfassende Dienstleistungen im Bereich der Cyber-Informationssicherheit an. Zum Auftakt haben wir gemeinsam mit Cyber Security Managerin Kateřina Hůtová zwei informative Webinare für Sie vorbereitet. Hier können Sie sich zu den Webinaren anmelden: [www.roedl.cz/cs/cz/Events.aspx](http://www.roedl.cz/cs/cz/Events.aspx).

Kontakt für weitere Informationen

Mgr. Lenka Hanková  
[lenka.hankova@roedl.com](mailto:lenka.hankova@roedl.com)



→ Steuern aktuell

## Grundsteuer im Jahr 2024 – Neue Schreiben der Generalfinanzdirektion

In diesem Jahr wurde das Steuerrecht, darunter auch die Grundsteuer, umfassend geändert. In diesem Zusammenhang möchten wir Ihnen zwei neu erlassene Schreiben der Generalfinanzdirektion vorstellen.

von Petr Koubovský  
Rödl & Partner Prag

Am 26. Januar 2024 wurden auf der Website des Finanzministeriums die folgenden neuen Schreiben veröffentlicht:

– Das neue Schreiben betreffend die Besteuerung von befestigten Flächen, die betrieblich genutzt werden oder nach EStG im Betriebsvermögen stehen

Im Gegensatz zur ursprünglichen Definition gelten als befestigte Flächen Grundstücke, die mit einem im Baugesetz definierten Gebäude ohne vertikale Stützkonstruktion bebaut sind, unabhängig von ihrer im Grundbuch eingetragenen Art, wobei das ganze Grundstück oder ein Teil davon nach dem Einkommenssteuergesetz im Betriebsvermögen von Steuerpflichtigen stehen muss. Mit anderen Worten: Das Grundstück oder ein Teil davon wird oder wurde in einer steuerlichen Aufzeichnung geführt, unabhängig davon, ob es für den Gewerbebetrieb genutzt wird oder wurde.

Link auf die tschechische Fassung des Schreibens: [https://www.financnisprava.cz/assets/cs/prilohy/d-seznam-dani/68745F23\\_Metodicky\\_pokyn\\_k\\_problematice\\_zdanovani\\_zpevenych.pdf](https://www.financnisprava.cz/assets/cs/prilohy/d-seznam-dani/68745F23_Metodicky_pokyn_k_problematice_zdanovani_zpevenych.pdf)

– Das neue Schreiben betreffend die Grundsteuerbefreiung, von Grundstücken, auf denen sich Straßen befinden, die dem öffentlichen Verkehr dienen, von Grundstücken, die für den öffentlichen Verkehr genutzt werden sowie von Grundstücken mit öffentlichen Parkplätzen oder mit Flächen, die der Öffentlichkeit zum Parken dienen, gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. o) und l) GrStG Nr. 338/1992 Gbl. in der Fassung ab 1. Januar 2024

In diesem Schreiben sind die Voraussetzungen zusammengefasst, unter denen die Grundsteuerbefreiung nach GRStG angewandt werden kann. Unter anderem sind der Begriff „öffentlicher Verkehr“ und die Voraussetzungen wichtig, unter denen die Straßen als öffentliche Straßen gelten. Für die Steuerbefreiung ist eine Baufertigstellungsanzeige wichtig, aus der hervorgehen muss, ob die Grundstücke für den öffentlichen Verkehr genutzt werden oder ob öffentliche Straßen mit allgemeiner Nutzung vorliegen. Feld- und Waldwege werden gesondert beurteilt. Schließlich wird im Schreiben auch die Steuerbefreiung von Grundstücken in öffentlichen Parks, Grünanlagen oder auf Sportplätzen erläutert, die steuerfrei sind, wenn die Grundstückseigentümer auf ihre Nutzungsrechte zugunsten der Öffentlichkeit verzichten.

Link auf die tschechische Fassung des Schreibens: [https://www.financnisprava.cz/assets/cs/prilohy/d-seznam-dani/65779\\_23-osvobozeni\\_pozemku\\_od\\_dane\\_z\\_pozemku\\_podle\\_par4\\_ods.pdf](https://www.financnisprava.cz/assets/cs/prilohy/d-seznam-dani/65779_23-osvobozeni_pozemku_od_dane_z_pozemku_podle_par4_ods.pdf)

An dieser Stelle möchten wir auch darauf hinweisen, wie von der Generalfinanzdirektion die Steuerbefreiung von Wasserversorgungsanlagen, einschließlich Wasseraufbereitungsanlagen und Umspannwerke, beurteilt wird. Nicht jedes Wasserwerk erfüllt die Definition eines steuerpflichtigen Gebäudes im Sinne des Grundsteuergesetzes und nicht jedes Umspannwerk gilt als Verteilungs- oder Übertragungsnetzanlage nach dem Energiegesetz.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Petr Koubovský  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 246  
[petr.koubovsky@roedl.com](mailto:petr.koubovsky@roedl.com)

Die Grundsteuer ist immer höher. Nutzen Sie alle gesetzlichen Möglichkeiten, um die Steuerbelastung zu vermindern

→ Steuern aktuell

## Können an Sie Lizenzgebühren steuerfrei gewährt werden?

Werden Lizenzgebühren an Zahlungsempfänger gewährt, die nicht als Nutzungsberechtigte gelten, müssen sie steuerpflichtig sein. Als Nutzungsberechtigte gelten die Zahlungsempfänger nur dann, wenn sie über die Lizenzgebühren frei verfügen können und weder gesetzlich noch vertraglich verpflichtet sind, die Lizenzgebühren an einen Dritten weiterzuleiten.

von Jakub Šotník  
Rödl & Partner Prag

Das Oberste Verwaltungsgericht prüfte, ob ein britischer Zahlungsempfänger Voraussetzungen für die Steuerbefreiung der von einer tschechischen Gesellschaft gewährten Lizenzgebühren erfüllte. Das Finanzamt wies den Antrag der britischen Gesellschaft auf Befreiung von Lizenzgebühren mit der Begründung ab, dass die britische Gesellschaft nicht nachweisen konnte, dass sie als Nutzungsberechtigte galt.

Das Oberste Verwaltungsgericht verweist auf sein früheres Urteil, in dem es feststellte, dass „Empfänger von (Unter-)Lizenzgebühren nur dann als Nutzungsberechtigter gelten, wenn sie über diese uneingeschränkt verfügen können und weder gesetzlich noch vertraglich verpflichtet sind, die Lizenzgebühren an einen Dritten weiterzuleiten“.

Nach Ansicht des Obersten Verwaltungsgerichts hängt die Antwort auf diese Frage primär davon ab, ob die britische Gesellschaft aus den Lizenzgebühren einen wirtschaftlichen Nutzen hat – ob sie über die Lizenzgebühren nach ihrem Ermessen verfügen kann und sie weder gesetzlich noch vertraglich verpflichtet ist, die Lizenzgebühren an einen Dritten weiterzuleiten.

Die britische Gesellschaft wurde durch einen Vertrag über die Abtretung von Lizenzrechten zum Empfänger von Lizenzgebühren und damit zur Konzernobergesellschaft, die für das geistige Eigentum verantwortlich ist. Die britische Gesellschaft wurde damit berechtigt und verpflichtet, Lizenzgebühren an die tschechische Gesellschaft zu berechnen. Die britische Gesellschaft hat sich vertraglich verpflichtet, Lizenzgebühren für dieselben lizenzierten Rechte an andere Konzernunternehmen zu zahlen.

Die britische Gesellschaft zahlt fast 95 % der Lizenzgebühren, die sie an die tschechische Gesellschaft berechnet, an andere Konzerngesell-

schaften. Im Wesentlichen handelt es sich um eine vertragliche Verpflichtung, die meisten erhaltenen Lizenzgebühren an andere Konzerngesellschaften zu überweisen.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat folgende Feststellungen zu Ungunsten der britischen Gesellschaft getroffen:

- Die britische Gesellschaft kann nicht nach ihrem Ermessen entscheiden, wie die von der tschechischen Gesellschaft gewährten Lizenzgebühren verwendet werden, da sie verpflichtet ist, einen wesentlichen Teil dieser Lizenzzahlungen an andere Konzernunternehmen weiterzuleiten.
- Es ist unerheblich, dass die britische Gesellschaft vertraglich nicht verpflichtet ist, die von der tschechischen Gesellschaft gewährten Lizenzgebühren an ein anderes Konzernunternehmen zu bezahlen und dass sie die Lizenzzahlungen nicht getrennt aufzeichnet und verwaltet. Wichtig ist nur, dass die britische Gesellschaft die meisten der von der tschechischen Gesellschaft gewährten Lizenzgebühren nicht uneingeschränkt verwenden kann.
- Es besteht ein Zusammenhang zwischen den Lizenzzahlungen, da die Zahlungen prozentuell nach derselben Bemessungsgrundlage bemessen werden und zeitlich miteinander verknüpft sind.
- Ein weiterer Zusammenhang zwischen den Lizenzzahlungen besteht darin, dass die britische Gesellschaft für die Erstellung schriftlicher Berichte verantwortlich ist, in denen die Ermittlung der an sie gewährten und von ihr gezahlten Lizenzgebühren detailliert aufgeführt ist.
- Ein weiterer Zusammenhang zwischen den Lizenzzahlungen besteht darin, dass die britische Gesellschaft den Konzernunternehmen, an die sie die Lizenzzahlungen weiterleitet, eine Prüfung der oben genannten Aufzeichnungen und somit auch einen Vergleich der erhaltenen und der gezahlten Lizenzgebühren ermöglichen muss.
- Es ist unerheblich, dass die britische Gesell-

schaft zwar in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handelt, dass sie zahlreiche Funktionen wahrnimmt und zahlreiche Risiken trägt und sie daher nicht nur als kein Verwalter der Lizenzgebühren auftritt. Letztendlich ist sie vertraglich verpflichtet, ca. 95 % der von der tschechischen Gesellschaft gewährten Lizenzgebühren an andere Konzernunternehmen weiterzuleiten.

## Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Jakub Šotník  
advokát  
(Rechtsanwalt CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 210  
[jakub.sotnik@roedl.com](mailto:jakub.sotnik@roedl.com)



## Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK  
MÄRZ 2024

### Rödl & Partner

Herausgeber:  
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.  
Platnéřská 191/2, 110 00 Prag 1  
IdNr.: 25724231  
Stadtgericht Prag, C 64494

T +420 236 163 111  
[www.roedl.cz/de](http://www.roedl.cz/de)

Redaktion:  
Jana Švédová | Václav Vlk  
Martina Šotníková | Jaroslav Dubský  
Ivan Brož

Layout/Satz:  
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebs-wirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für ein Abmelden von unserem Newsletter klicken Sie bitte: [ABMELDEN](#).